



Schiedsrichterordnung
des
Handballverband Nordrhein e.V.

Zusätzliche Regelungen für den
Handball Nordrhein in Ergänzung der Schiedsrichterordnung des
Deutschen Handballbundes
Gültig ab dem 01. Juli 2023

Die Paragraphen 1 bis 16 der DHB Schiedsrichterordnung gelten
unmittelbar auch im Bereich Handballverband Nordrhein e.V.

§ 17 Zusätzliche Regelungen (Öffnungsklauseln und inhaltliche Ausgestaltung)

§ 18 Schiedsrichterausschuss

§ 19 Vizepräsident Schiedsrichterwesen

§ 20 Schiedsrichterwartetagung

§ 21 Schiedsrichterlehrwart

§ 22 Schiedsrichterlehrwartetagung

§ 23 Schiedsrichtercoaches

§ 24 Verstöße wegen Nichterfüllung des Schiedsrichtersolls durch am Spielbetrieb teilnehmende Vereine

§ 25 Meldung von Schiedsrichterzahlen und Schiedsrichteransetzungen

§ 26 Aus- und Weiterbildung

§ 27 Schiedsrichterausweise / -lizenzen

§ 28 Ehrenkodex und Führungszeugnis

§ 29 Inkrafttreten

§ 17 Zusätzliche Regelungen (Öffnungsklauseln und inhaltliche Ausgestaltung)

- (1) Die Regional- und Landesverbände können für den Bereich des von ihnen geleiteten Spielverkehrs neben den ergänzenden Zusatzbestimmungen in Teil A auch zusätzliche Regelungen treffen, die aber nicht im Widerspruch zu den Bestimmungen von Teil A stehen dürfen.
- (2) Zusätzliche Regelungen können getroffen werden;
 - a) zur leistungsgerechten Beurteilung im Landesverband;
 - b) zur Freistellung von Schiedsrichterpflichten;
 - c) für die Anerkennung und den Einsatz als neutrale/r Schiedsrichter*in, Schiedsrichtercoach, Delegierter sowie Zeitnehmer*in oder Sekretär*in, sofern die Person das 14. Lebensjahr vollendet hat, aber noch immer minderjährig ist;
 - d) für die Durchführung von Weiterbildungsmaßnahmen mit etwaigen Prüfungen für Schiedsrichter*innen, Zeitnehmer*innen, Sekretär*innen, Schiedsrichter Coaches und Delegierte in den Zuständigkeitsbereichen der Landesverbände, sofern keine anderslautende vertragliche Regelung getroffen worden ist;
 - e) für begründetes nicht Antreten zur Leitung eines Spieles zur Bestimmung von Sportinstanzen zur Planung und Umsetzung der im Schiedsrichterwesen anfallenden Aufgaben;
 - f) für die Ansetzung der Schiedsrichter*innen, Zeitnehmer*innen, Sekretär*innen, Schiedsrichter Coaches und Delegierte bei Freundschafts-spielen und Turnieren.
- (3) Die Landesverbände legen Regelungen für Verstöße bei Nichterfüllung des Schiedsrichtersolls und für das Verfahren der Ahndung fest. Mögliche Sanktionen sind Geldstrafen, Punktabzüge und die Nichtzulassung von Mannschaften.
- (4) Empfohlen wird:
 - a) In den beiden ersten Jahren der Nichterfüllung des Schiedsrichtersolls sollten ausschließlich Geldstrafen ausgesprochen werden;
 - b) In den beiden folgenden Jahren der Nichterfüllung des Schiedsrichtersolls sollten Punktabzüge neben einer Geldstrafe ausgesprochen werden (wird zur Zeit nicht angewandt)
 - c) Die Nichtzulassung von Mannschaften sollte frühestens nach dem fünften Jahr der Nichterfüllung des Schiedsrichtersolls neben einer Geldstrafe ausgesprochen werden (wird zur Zeit nicht angewandt);
 - d) Die Einnahmen aus den oben genannten Sanktionierungen sollten unter anderem zweckgebunden für die Entwicklung des Schiedsrichterwesens im Landesverband eingesetzt werden (inhaltlich ausgefüllt durch §§ 24, 25 dieser Ordnung);
 - e) Neugegründeten Handballabteilungen sollte bei Aufnahme des Spielbetriebs in der untersten Spielklasse eine angemessene Zeit von bis zu drei Jahren eingeräumt werden, ehe eine Bestrafung erfolgt.
- (5) Voraussetzung für die Anerkennung und den Einsatz als neutraler Schiedsrichter im HNR ist die Vollendung des 14. Lebensjahres im Jugendspielverkehr und im Erwachsenenspielverkehr. Die Ausbildung der Schiedsrichter darf bereits vorher beginnen.

(6) Der Vizepräsident Schiedsrichterwesen des HNR bzw. die Schiedsrichterwarte der angeschlossenen Kreise haben in ihrem Bereich den Schiedsrichtern gegenüber den gleichen Strafbefugnissen wie die Spielleitenden Stellen gegenüber den Spielern. Für Schiedsrichter, die vom zuständigen Vizepräsidenten Schiedsrichterwesen/Schiedsrichterwart belangt werden, haftet ersatzweise der Verein, für den der Schiedsrichter gemeldet ist.

(7) Die Anzahl der zu meldenden Schiedsrichter hängt von der Anzahl der Mannschaften eines Vereins und der Spielklasse (falls vorhanden) der jeweiligen Mannschaften ab:

Bundesliga bis 3. Liga (Erwachsenen- und Jugendmannschaften)	2 Schiedsrichter
Regionalliga, Oberliga, Verbandsliga, Landesliga HNR (Erwachsenenmannschaften)	2 Schiedsrichter
Regionalliga, Oberliga HNR (Jugendmannschaften)	1 Schiedsrichter
Erste und zweite Liga im Kreis, mindestens jedoch bis einschließlich Kreisliga (Erwachsenenmannschaften)	2 Schiedsrichter
Ligen unterhalb der Kreisliga (Erwachsenenmannschaften)	1 Schiedsrichter
A- bis C-Jugend Mannschaften im Kreisspielbetrieb (männliche und weibliche Jugend)	1 Schiedsrichter

Für Jugendmannschaften der Altersklassen D-Jugend, E-Jugend, F-Jugend und Minis müssen keine Schiedsrichter gemeldet werden.

Auf das Schiedsrichtersoll wird voll angerechnet, wer im jeweiligen Spieljahr mindestens 16 Spiele leitet. Es erfolgt eine erhöhte Anrechnung bis zum Faktor von maximal zwei bei 32 geleiteten Spielen. Eine teilweise Anrechnung ist möglich

(einviertel bei 4 bis 7 Spielen, einhalb bei 8 bis 11 Spielen, dreiviertel bei 12 bis 15, eins bei 16 bis 19, eineinviertel bei 20 bis 23 Spielen, eineinhalb bei 24 bis 27 Spielen, eindreiviertel bei 28 bis 31 Spielen).

In der Saison 23/24 können die Kreise abweichende Regelungen in Bezug auf ehrenamtliche Mitarbeiter treffen.

Angerechnet werden nur Spiele des Meisterschafts- und Pokalspielbetriebs (keine Freundschaftsspiele) sowie die Qualifikationsspiele. Hierbei werden Spiele auf die Spielzeit angerechnet, in der sie zeitlich tatsächlich stattfinden (Beispiel: Qualifikation für Saison 23/24 findet im Mai 23 statt und wird auch in der Saison 22/23 angerechnet). „Kurzspiele“ im Rahmen der Qualifikation werden ebenfalls wie ein Spiel gewertet, maximal sind aber drei Spiele an einem Tag möglich.

Das Melde-Soll von Spielgemeinschaften wird anteilig auf die beteiligten Stammvereine umgerechnet, ebenso die zu berücksichtigenden Personen gemäß Vorgaben dieses Absatzes.

Die Kreise können in Bezug auf vorbeschriebene anteilige Aufteilung auf die beteiligten Stammvereine abweichende Regelungen treffen.

Zeitnehmer und Sekretäre, die ab der Dritten Liga aufwärts eingesetzt werden und Schiedsrichtercoaches werden entsprechend vorgenannter Regelung auf das Schiedsrichtersoll angerechnet. Hierbei können sich die die maximal 32 zu berücksichtigenden Spiele für den maximal anrechenbaren Faktor zwei gemischt aus den Bereichen Schiedsrichter, Zeitnehmer/Sekretär und Coach zusammensetzen. Die Grenze ist jedenfalls der Faktor zwei.

Schiedsrichter, die erfolgreich an einem Schiedsrichterlehrgang teilgenommen haben, werden auf das Schiedsrichtersoll ebenfalls wie vorstehend je nach Anzahl der geleiteten Spiele im Spieljahr angerechnet.

Ein Vereinswechsel eines Schiedsrichters kann erst mit Beginn eines neuen Spieljahres vollzogen werden. Ein neues Spieljahr beginnt am 01.07. eines Jahres und endet am 30.06. des folgenden Jahres.

§ 18 Schiedsrichterausschuss

- (1) Der Schiedsrichterausschuss ist zuständig für das Schiedsrichterwesen im HNR.
- (2) Mitglieder im Schiedsrichterausschuss sind
 - a) der Vizepräsident Schiedsrichterwesen als Vorsitzender
 - b) der Schiedsrichterlehrwart
 - c) der Beauftragte für das Schiedsrichterbeobachtungswesen
 - d) der Beauftragte für die Jungschiedsrichter
 - e) der Beauftragte für das Schiedsrichterbeobachtungswesen im Bereich der Jungschiedsrichter
 - f) weitere Mitarbeiter (als Beispiel aber nicht abschließend: SR-Ansetzer)
 - g) ein aus den Kreisen der den HNR-Kadern angehörigen Schiedsrichter gewählter Vertreter.
- (3) Der Schiedsrichterausschuss
 - a) trifft die Auswahl der Schiedsrichter, die Spiele im HNR leiten.
 - b) setzt die Kaderzugehörigkeit sowie die Altersgrenze der Schiedsrichter und Regelungen des Auf- und Abstiegs fest;
 - c) setzt die Beschlüsse um und entscheidet über Ahndungsmaßnahmen bei Vergehen und Verstößen der Schiedsrichter;
 - d) delegiert Aufgaben wie zum Beispiel von Ansetzungen in bestimmten Klassen an die Schiedsrichterwarte der Kreise
 - e) wirkt bei der Festsetzung der Höhe der Spielleitungsentschädigung für Schiedsrichter, Schiedsrichtercoaches, Schiedsrichterbetreuer auf HNR-Ebene mit;

- f) wirkt bei der Erstellung von Durchführungsbestimmungen für den Spielbetrieb im Handballverband Nordrhein mit, soweit es die Belange des Schiedsrichterwesens betrifft;
 - g) ist frühzeitig und durchgehend bei der Beratung von Anträgen zu beteiligen, die das Schiedsrichterwesen betreffen
- (4) Der Vizepräsident Schiedsrichterwesen wird durch die Mitgliederversammlung gewählt. Die übrigen Mitglieder im Schiedsrichterausschuss werden auf Vorschlag des Vizepräsident Schiedsrichterwesen vom Präsidium berufen.

§ 19 Vizepräsident Schiedsrichterwesen

- (1) Der Vizepräsident Schiedsrichterwesen wird durch die Mitgliederversammlung für die Dauer einer Legislaturperiode gewählt.
- (2) Der Vizepräsident Schiedsrichterwesen
 - a) führt den Vorsitz im Schiedsrichterausschuss;
 - b) stellt die Einteilung der Schiedsrichter für Spiele im HNR selbst oder durch Übertragung dieser Aufgabe sicher
 - c) schlägt dem Präsidium die Mitarbeiter im Schiedsrichterausschuss vor
 - d) vertritt den HNR in Schiedsrichterfragen gegenüber Dritten

§ 20 Schiedsrichterwartetagung

- (1) Auf Einladung des Vizepräsident Schiedsrichterwesen werden Tagungen mit den Kreis-Schiedsrichterwarten durchgeführt, bei denen ein Informations- und Erfahrungsaustausch erfolgt. Diese Tagung soll in der Regel mindestens zweimal jährlich stattfinden.
- (2) Teilnehmer sind
 - a) die Mitglieder des Schiedsrichterausschusses
 - b) Kreisschiedsrichterwarte oder ein von ihm benannter Vertreter
 - c) falls vom Schiedsrichterausschuss für erforderlich gehalten Gäste und zwar ggfs zu einzelnen Themen.
- (3) Die Kosten der Schiedsrichterwartetagung trägt der HNR.

§ 21 Schiedsrichterlehrwart

- (1) Die Sicherstellung einer kontinuierlichen Ausbildung für Schiedsrichter, Zeitnehmer, Sekretäre, SR-Coaches obliegt dem Schiedsrichterlehrwart.
- (2) Voraussetzungen für die Berufung ist eine möglichst hochrangige, über den Landesverband hinausgehende praktische Erfahrung in der Spielleitung.
- (3) Aufgaben des Schiedsrichterlehrwartes sind
 - a) regelmäßige Teilnahme an der Schiedsrichterlehrwartetagung des DHB
 - b) Festlegung der Ausbildungsinhalte
 - c) Mitwirkung bei der Übungsleiter- und Trainer-Aus- und Fortbildung;

- d) Organisation und Durchführung der Aus- und Fortbildung der Schiedsrichter unter Berücksichtigung der Regelungen des § 26 dieser Ordnung

§ 22 Schiedsrichterlehrwartetagung

- (1) Auf Einladung des Schiedsrichterausschusses wird jährlich eine Tagung mit den Schiedsrichterlehrwarten der Kreise durchgeführt, bei der die vorgesehenen Regelschwerpunkte besprochen und ein Informations- und Erfahrungsaustausch mit den Schiedsrichterlehrwarten der Kreise erfolgt.
- (2) Die Kosten der Schiedsrichterlehrwartetagung trägt der HNR.

§ 23 Schiedsrichtercoaches

Schiedsrichtercoaches werden auf Vorschlag des Beauftragten für das Schiedsrichterbeobachtungswesen und des Beauftragten für das Schiedsrichterbeobachtungswesen im Bereich der Jungschiedsrichter benannt. Sie sind der Geschäftsstelle des HNR namentlich zu benennen.

§ 24 Verstöße wegen Nichterfüllung des Schiedsrichtersolls durch am Spielbetrieb teilnehmende Vereine

- (1) Gegen Vereine, die das geforderte Schiedsrichtersoll nicht erfüllen, treten folgende Sanktionen in Kraft:
- (2) Bei Nichterfüllung des Schiedsrichtersolls erfolgt eine Geldstrafe je fehlendem Schiedsrichter in folgender Höhe: erstes und zweites Jahr: 200 Euro, ab dem dritten Jahr: 250 Euro

Aus den Einnahmen der Nichterfüllung des Schiedsrichtersolls erhält der HNR den durch die Beitrags- und Gebührenordnung (GebO) festgelegten Prozentsatz. Der VP Finanzen erstellt auf Basis der durchgeführten Aufstellungen eine Rechnung über diesen Betrag an die Kreise.

- (3) Vereine, die das Schiedsrichtersoll nicht erfüllt haben, werden durch die Kreise informiert und sanktioniert. Stichtag ist der 30.06. eines jeden Jahres. Eine komplette Saison ohne SR-Fehlbestand führt dazu, dass eine folgende Spielzeit mit Unterschreitung der erforderlichen SR-Zahl wieder als erstes Jahr der Nichterfüllung gerechnet wird.

§ 25 Meldung von Schiedsrichterzahlen und Schiedsrichteransetzungen

- (1) Die Handballkreise informieren den HNR über die aktuellen Schiedsrichter-Gesamtzahlen gemäß Vorgaben des DHB und stellen dem HNR eine Aufstellung (Soll-Ist-Vergleich) des Schiedsrichterbestandes je Verein bis zum 30.06. eines jeden Jahres zur Verfügung. Hierzu ist die vom HNR zur Verfügung gestellt Tabelle/das zur Verfügung gestellte Muster zu verwenden (siehe Anlage).
- (2) Den Kreisen können bei zu geringer Schiedsrichteranzahl auf HNR-Ebene Spielklassen oder einzelne Spiele zur Besetzung mit Kreisschiedsrichtern pauschal oder einzeln über NU zugeordnet werden.

§ 26 Aus- und Weiterbildung

- (1) Die Kreise bilden die Schiedsrichter aus und fort. Die Fortbildung unterliegt den Kreisen und dem HNR gemeinsam. Die dazu von der Schiedsrichterkommission des DHB erlassenen Richtlinien sind für die Durchführung der Aus- und Fortbildung samt Prüfung der Schiedsrichter, Zeitnehmer, Sekretäre und Schiedsrichtercoaches verbindlich.
- (2) Die gemeldeten Schiedsrichteranwälter müssen an einem Lehrgang teilnehmen und vor ihrem Einsatz als Schiedsrichter eine Prüfung gemäß den verbindlichen Richtlinien des DHB erfolgreich abgelegt haben. In den Kreisen sind Pflicht-Lehrveranstaltungen der Schiedsrichter unter Leitung des Kreisschiedsrichterwartes regelmäßig durchzuführen. Die Anzahl der Veranstaltungen wird durch die Kreise festgelegt.

§ 27 Schiedsrichterausweise / -lizenzen

Der gültige Schiedsrichterausweis bzw. die gültige Schiedsrichterlizenz berechtigt zum freien Eintritt zu den Handballspielen im Bereich des HNR.

§ 28 Ehrenkodex und Führungszeugnis

Schiedsrichtercoaches, die vom HNR benannt bzw. eingesetzt werden, müssen bei ihrer ersten Bestellung den von ihnen unterschriebenen Ehrenkodex des Handball Nordrhein und ein erweitertes Führungszeugnis vorlegen. Auf turnusmäßige Aufforderung durch die Geschäftsstelle des HNR sind beide Dokumente erneut in aktueller Version einzureichen.

§ 29 Inkrafttreten

Die HNR-Schiedsrichterordnung tritt zum 01.07.2023 und mit zusätzlicher Veröffentlichung auf der HNR-Homepage in Kraft. Spätere Änderungen sind ebenfalls auf der HNR-Homepage sowie zusätzlich über die üblichen Wege der Amtlichen Mittelungen zu publizieren.